

Universität Leipzig und  
Hochschule für Musik und Theater Leipzig

# **Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen**

Vom 17. März 2014

## **Gliederung:**

**Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

**Zweiter Teil: Bildungswissenschaften**

**Dritter Teil: Fächer**

Kapitel I	Biologie
Kapitel II	Chemie
Kapitel III	Deutsch
Kapitel IV	Englisch
Kapitel V	Ethik/Philosophie
Kapitel VI	Evangelische Religion
Kapitel VII	Französisch
Kapitel VIII	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung
Kapitel IX	Geschichte
Kapitel X	Informatik
Kapitel XI	Kunst
Kapitel XII	Mathematik
Kapitel XIII	Musik <sup>1)</sup>
Kapitel XIV	Physik

---

<sup>1)</sup> Die Studienordnung für dieses Fach wird von der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erlassen.

Kapitel XV	Polnisch
Kapitel XVI	Russisch
Kapitel XVII	Sorbisch
Kapitel XVIII	Spanisch
Kapitel XIX	Sport
Kapitel XX	Tschechisch

## **Vierter Teil: Ergänzungsstudien**

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen
§ 5	Gegenstand des Studiums und Studienziele
§ 6	Vermittlungsformen
§ 7	Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 8	Auslandsaufenthalt
§ 9	Module des Studiums
§ 10	Studienberatung
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) und der Prüfungsordnung der Universität Leipzig und der Hochschule für Musik und Theater Leipzig für den Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung. Diese Studienordnung gilt zugleich für das Erweiterungsstudium, das mit der Erweiterungsprüfung gemäß §§ 22, 43 LAPO I abgeschlossen wird.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Als Zugangsvoraussetzung ist ein phoniatisches Gutachten vorzuweisen, welches erkennen lässt, dass der/die Studienbewerber/in über die entsprechend erforderliche Voraussetzung für den Studiengang verfügt.
- (3) Für die Fächer Kunst, Musik und Sport ist außerdem das Bestehen der Eignungsprüfung vor der Aufnahme des Studiums nachzuweisen.
- (4) Als fachspezifische Zugangsvoraussetzung zum Studium ist in dem Fach Geschichte der Nachweis von Lateinkenntnissen zu erbringen. Dieser Nachweis kann bis zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erbracht werden.  
Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen können in den Vorschriften des Dritten Teils geregelt werden.
- (5) Der Zugang zum Erweiterungsstudium erfordert darüber hinaus, dass der/die Bewerber/in bei Beginn des Erweiterungsstudiums
  - a) in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (mindestens 3. Fachsemester) oder
  - b) in den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen eingeschrieben ist oder
  - c) einen der unter a) und b) genannten Studiengänge abgeschlossen hat oder
  - d) auf andere Weise die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 LAPO I erfüllt.

**§ 3**

**Studienbeginn**

Das Studium beginnt im Wintersemester.

## § 4

### **Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit neun Semester. Die gemäß der LAPO I, Teil 3 für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisenden Auslandsaufenthalte in den Fächern Englisch, Französisch, Polnisch, Tschechisch, Russisch und Spanisch werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Soweit gemäß LAPO I, Teil 3 nachzuweisende Kenntnisse in Latein nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind, bleibt ein Semester für die Regelstudienzeit unberücksichtigt. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen entspricht 270 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Semester entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Als Fächer müssen zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe gewählt werden. Zu den Fächergruppen gehören:  
Erste Fächergruppe: Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Sorbisch, Sport  
  
Zweite Fächergruppe: Chemie, Ethik/Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Geschichte, Informatik, Kunst, Musik, Polnisch, Evangelische Religion, Russisch, Spanisch, Tschechisch.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Fächer können im Erweiterungsstudium studiert werden, soweit die Vorschriften des Dritten Teils dies vorsehen. Für die Erweiterungsprüfung gelten §§ 22, 43 LAPO I.

## § 5

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

Ziel des Studiums ist der Erwerb von bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie gegebenenfalls fachprak-

tischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Das Studium soll die Voraussetzungen für die Erste Staatsprüfung und die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt schaffen.

## **§ 6 Vermittlungsformen**

- (1) Mögliche Vermittlungsformen sind:
  - Vorlesung (V)
  - Seminar (S)
  - Schulpraktische Studien (SPS)
  - Übung (Ü)
  - Praktikum (P).
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.
- (3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt. Weitere Vermittlungsformen können in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt werden. Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Zweiten, Dritten und Vierten Teils auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

## **§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium setzt sich aus zwei Fächern, den dazugehörigen Fachdidaktiken, dem bildungswissenschaftlichen Bereich, den Modulen der Ergänzungsstudien und der wissenschaftlichen Arbeit sowie der mündlichen und schriftlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zusammen.
- (2) In jedem Semester werden i. d. R. 30 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll i. d. R. im Semester einschließlich der vorlesungsfreien

Zeit 900 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

- zwei zu wählende Fächer im Umfang von je 80 LP einschließlich Fachdidaktik im Umfang von je 15 LP (im Fach Musik einschließlich der Fachdidaktik – 90 LP),
- den bildungswissenschaftlichen Bereich mit 35 LP,
- die Ergänzungsstudien mit 15 LP (wenn das Fach Musik gewählt wird umfasst der Bereich der Ergänzungsstudien nur 5 LP),
- das Modul „Körper-Stimme-Kommunikation“ mit 5 LP und
- die Schulpraktischen Studien mit 25 LP.

Die restlichen 30 LP entfallen auf die wissenschaftliche Arbeit (20 LP) und die schriftliche Prüfung im bildungswissenschaftlichen Bereich und die mündlichen Prüfungen in den jeweiligen Fächern und ihren Fachdidaktiken (10 LP) der Ersten Staatsprüfung.

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.

(5) Die 25 LP umfassenden Schulpraktischen Studien finden im Umfang von je 10 LP in Modulen der Fachdidaktik des jeweiligen Faches und im Umfang von 5 LP in Modulen der Bildungswissenschaften statt. Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils.

(6) Das Studium des Fachs Musik erfolgt im Rahmen einer Kooperation an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Abweichungen, die sich aus den Besonderheiten des Fachs Musik ergeben, sind in den Vorschriften des Dritten Teils für dieses Fach geregelt.

**§ 8**  
**Auslandsaufenthalt**

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Sofern die Studierenden planen, im Ausland zu studieren und zu erbringende Studienleistungen auf diesen Studiengang anrechnen zu lassen, haben sie vor Antritt sicherzustellen, dass die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt werden.
- (2) Sofern ein Auslandsaufenthalt zwingend nachzuweisen ist, ist dies im Dritten Teil der Prüfungsordnung geregelt.

**§ 9**  
**Module des Studiums**

Der Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen umfasst die im Zweiten, Dritten und Vierten Teil dargestellten Module.

**§ 10**  
**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

**§ 11**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013 sowie des Fakultätsrats der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 18. Juni 2013. Das Rektorat der Universität Leipzig hat am 11. Juli 2013 hierzu Stellung genommen. Das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater Leipzig hat die Ordnung am 26. Juni 2013 genehmigt. Diese Studienordnung wurde mit Schreiben vom 17. Juli 2013 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche hergestellt und der Ordnung mit Schreiben vom 20. Januar 2014 (Az.: 3-781.40/6/1-2013) zugestimmt.

Leipzig, den 17. März 2014

Für die HMT Leipzig:

Für die Universität Leipzig:

Leipzig, 04. Juli 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin der Universität Leipzig

Professor Robert Ehrlich  
Rektor der HMT Leipzig



nichtamtl. Hinweis:

Die vorstehende

**Studienordnung  
für den Lehramtsstudiengang  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an Mittelschulen**

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Vom 17. März 2014

wurde geändert durch:

Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften vom 11. Oktober 2016

abrufbar auf der Website der Universität Leipzig unter [http://db.uni-leipzig.de/bekanntmachung/dokudownload.php?dok\\_id=4825](http://db.uni-leipzig.de/bekanntmachung/dokudownload.php?dok_id=4825)